

**LANDKREIS GIFHORN**

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn  
FB 9.3**Erklärung zur Abfallherkunft (Herkunftsdeklaration)**

Abfallschlüssel: 17 06 05 \_\_\_\_\_

Abfallbezeichnung: Asbesthaltige Baustoffe

VEN \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Angaben zum Abfallerzeuger:****Vom Abfallerzeuger auszufüllen und anschließend Seiten 1 und 2 zurücksenden!**

Name

Vorname

Str., Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

**Abfallherkunft:****Vom Abfallerzeuger auszufüllen und anschließend Seiten 1 und 2 zurücksenden!**

Bezeichnung der Anfallstelle (z.B. Dacheindeckung, Fassadenverkleidung etc.)

oder

ca. Menge des Abfalls in kg

ca. Menge des Abfalls in t

Angaben nur erforderlich, wenn die Anfallstelle nicht mit der Adresse des Abfallerzeugers identisch ist.

Str., Hausnummer / ggf. Flurstück

PLZ

Ort

**Anlieferungsbedingungen:**

Die Asbestplatten (EAK 17 06 05\*) sind in spezielle Big Bags zu verpacken, die mit einem Asbestsymbolaufdruck versehen sind. Die Anlieferung muss auf offener Ladefläche erfolgen, um ein problemloses Entladen durch Anheben zu ermöglichen. Die Zentrale Entsorgungsanlage Wessendorf (Tel.: 05376 9799-11) oder das Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (Tel.: 05374 9183014) sind zwei Tage vor der Anlieferung zu unterrichten.

Anlieferungen von asbesthaltigen Baumaterialien sind nur von Montag bis Freitag zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich. Sofern die Schutzmaßnahmen eingehalten sind, ist eine weitere Vorbehandlung für den Transport nicht erforderlich.

Den Anweisungen des zuständigen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Weitere Informationen zum Umgang und zur Entsorgung von asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen finden Sie auf Seite 3, die zu Ihrem Verbleib bestimmt ist.

**Hausanschrift:**

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

**Haltestelle:**

Rathaus, Linie 100, 102,170

**Sprechzeiten von:**Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
Weitere Sprechzeiten nach besonderer Vereinbarung.**Konten der Kreiskasse:**Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (BLZ 26951311) 110006202  
BIC: NOLADE21GFW IBAN: DE21 2695 1311 0011 0062 02

Telefon: 05371 82-0

Telefax: 05371 82-788

Internet: <http://www.gifhorn.de>

USt.-Nr.: 19/200/07056

USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

**Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers:**

Ich versichere, dass die in dieser Herkunftsdeklaration gemachten Angaben zutreffend sind, der Abfall **nicht aus gewerblicher Tätigkeit** stammt und die vorgegebenen Anlieferungsbedingungen eingehalten werden.

Ich bestätige, dass mir das Merkblatt „Allgemeine Informationen zum Umgang mit asbesthaltigen Baumaterialien“ sowie die „Datenschutzhinweise“ (Seiten 3 bis 4) ausgehändigt wurden, und versichere, die aufgeführten Bestimmungen des Immissionsschutzes einzuhalten.

**Vom Abfallerzeuger auszufüllen und anschließend Seiten 1 und 2 zurücksenden!**

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers

**Nicht vom Abfallerzeuger auszufüllen!**

Annahmeerklärung für:	
Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf An der Kreisstraße 7 29392 Wesendorf	Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel Gifhorner Straße 22 38551 Ribbesbüttel
Ansprechpartner: Waage: 05376 979911 Landkreis Gifhorn Herr Wegner: 05376 8867	Ansprechpartner: Zentraltelefon: 05374 9183014
Der deklarierte Abfall wird einer der zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt, sodass eine schadlose Beseitigung sichergestellt ist. Wir sind bereit, den zugelassenen Abfall anzunehmen. Diese Annahmeerklärung ist gültig bis zum: ____ - ____ -20____	
Gifhorn, den ____ - ____ -20____	Landkreis Gifhorn Fachbereich Umwelt Im Auftrage
<b>Unterschrift und Stempel</b>	

**Bei Bedarf vom Waagepersonal der Annahmestelle auszufüllen!**

Bestätigung der ordnungsgemäßen Anlieferung auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf auf dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel
Der Anlieferer hat am ____ . ____ . 20____ ordnungsgemäß obige Abfälle über Kleinanlieferung(en) bis 200 Kg gegen Verwiegung gemäß Wiegeschein entsorgt.
<b>Unterschrift und Stempel</b>

**Für Ihre Unterlagen:**

## Allgemeine Informationen zum Umgang mit asbesthaltigen Baumaterialien

Asbest ist als **besonders gefährlicher, krebserzeugender Gefahrstoff** eingestuft und darf in Deutschland nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Für gesundheitliche Auswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Aufnahme der Asbestfasern aus der Luft durch Einatmen entscheidend. Der Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist heute nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zulässig.

**Fachfirmen, die über die notwendige Sachkunde verfügen, sind am geeignetsten, wenn es darum geht umfangreiche Arbeiten an mit Asbest belasteten Gebäude- oder Geräteteilen durchzuführen.** Somit ist sichergestellt, dass die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen, die beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien eingehalten werden müssen, erfüllt werden.

Fragen Sie nach dem Sachkundenachweis gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (für den Umgang mit Asbest ist es die TRGS 519), wenn sie eine Fachfirma beauftragen!

### **Für Privatpersonen gelten insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutzes:**

Ein Brechen von Asbestzementprodukten ist generell zu vermeiden. Asbesthaltige Wellplatten sind zerstörungsfrei von der Unterkonstruktion abzuschrauben. Unbeschichtete oder stark verwitterte Asbestzementprodukte (in der Regel mit zementgrauer Oberfläche) sind zusätzlich mit Asbestfaserbindemittel zu besprühen. Gleiches gilt für Unterkonstruktionen. Bei Arbeiten an Außenwandverkleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchstücken auszulegen. Sparren oder Latten, die in unmittelbarem Kontakt mit Asbestzementprodukten gestanden haben, sind zu reinigen oder mit einem speziellen Schutzanstrich zu versehen. Darüber hinaus sind entsprechende Arbeiten immer so auszuführen, dass keine unnötigen Gefahren durch die Freisetzung von Asbestfasern für die Gesundheit entstehen. In jedem Fall sollte die Verwendung von Atemschutzmasken (partikelfiltrierende Halbmasken FFP2) und Einweganzügen, die nach Beendigung der Arbeiten mit den Asbestabfällen zu entsorgen sind, befolgt werden.

(Anm.: Bei eventueller Folgebeauftragung eines Gewerkes an einen Gewerbebetrieb fordert die Gewerbeaufsicht in Niedersachsen die ordnungsgemäße Reinigung der Baustelle durch einen Fachbetrieb gemäß TRGS 519.)

Das Bearbeiten von Asbestzementprodukten (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten oder Schleifen) ist in jedem Fall zu unterlassen!

Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht wiederverwendet werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



Die Asbestzementplatten sind vor dem Transport in Big Bags zu verpacken, die mit einem Asbestsymbolaufdruck versehen sind. Die Big Bags werden u.a. bei der zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel in drei Größen (I: 90 x 90 x 110 cm, II: 260 x 125 x 30 cm, III: 320 x 125 x 30 cm) vorgehalten und verkauft.

Die Anlieferung muss auf offener Ladefläche erfolgen, um ein problemloses Entladen durch Anheben zu ermöglichen.

Die jeweilige Entsorgungsanlage ist zwei Tage vor der Anlieferung zu unterrichten. Anlieferungen von Asbestplatten sind nur von Montag bis Freitag zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich. Sofern die Schutzmaßnahmen eingehalten sind, ist eine weitere Vorbehandlung für den

Transport nicht erforderlich.

Den Anweisungen des zuständigen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Annahmgebühren für die zur Anlieferung kommenden Abfallarten (EAK-Code 17 06 05\*) entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührensatzung des Landkreises Gifhorn, die auch im Internet unter [www.gifhorn.de/abfallwirtschaft](http://www.gifhorn.de/abfallwirtschaft) verfügbar ist.

Telefonnummern:

Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf: 05376 979911

Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel: 05374 9183014



Big Bags



## Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchte ich Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Abfallbewirtschaftung informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unserer Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an mich übermitteln.

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der Landkreis Gifhorn vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ebel  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Sie finden weitere Informationen und weitere Kontaktmöglichkeiten auf meiner Internetseite:  
<http://www.gifhorn.de>

### Welche Daten von Ihnen werden von mir verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Für die Bearbeitung Ihrer Anträge/ Anzeige benötige ich einige Angaben zu Ihrer Person. Im Rahmen der Bearbeitung können daher folgende personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden:

Anrede, Vorname, Nachname,  
Geburtsdatum, Anschrift,  
Eigentumsverhältnis, E-Mail-Adresse,  
Telefonnummer, Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat)

### Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Verfahren sind die §§ 6, 11, 12 und 45 Nds. Abfallgesetz (NAbfG). Danach ist die Verarbeitung der Daten zulässig, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung erforderlich sind.

### Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden solange gespeichert, wie das entsprechende Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist oder nur eine vorübergehende Abmeldung erfolgt ist.

### An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, mit Ausnahme der für das SEPA-Verfahren von den Banken benötigten Informationen.

Im Landkreis Gifhorn haben grundsätzlich nur die Personen Zugriff auf Ihre Daten, die dies für die Bearbeitung benötigen.

### Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich beim Landkreis Gifhorn verarbeitet (mit Ausnahme des SEPA-Verfahren).

### Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die vom Landkreis Gifhorn zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, wird um Verständnis dafür gebeten, dass dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangt werden, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

### Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Datenschutzbeauftragter des  
Landkreises Gifhorn  
ITEBO GmbH  
Servicebereich Datenschutz und  
IT-Sicherheit  
Stüvestraße. 26  
49076 Osnabrück  
E-Mail: [dsb@itebo.de](mailto:dsb@itebo.de) oder  
[datenschutz@gifhorn.de](mailto:datenschutz@gifhorn.de)

### Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Gifhorn bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren z.B.:

Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
0511 – 120 4500  
[poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)